**16. FEBRUAR 2022 - Gesetz zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf Handelsvertreterverträge zum Schutz von Handelsvertretern vor einseitigen Kostenerhöhungen oder der Auferlegung von Kosten durch den Auftraggeber**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE**

**16. FEBRUAR 2022 - Gesetz zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf Handelsvertreterverträge zum Schutz von Handelsvertretern vor einseitigen Kostenerhöhungen oder der Auferlegung von Kosten durch den Auftraggeber**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1 -** Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2 -** Artikel X.13 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 2. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. X.13 - § 1 - Bei Abschluss des Handelsvertretervertrags bestimmen die Parteien frei die Höhe der Provision.

Sie können je nach Kategorie der geworbenen Kunden, je nach Art der verteilten Produkte oder geleisteten Dienste und je nach Rolle des Handelsvertreters bei der Verwirklichung des Geschäfts verschiedene Sätze vereinbaren.

Es steht ihnen ebenfalls frei, einen speziellen Satz für bestimmte besonders wichtige oder delikate Geschäfte festzulegen.

Wenn die Höhe der Provision im Handelsvertretervertrag nicht bestimmt ist und wenn kein aus den Beziehungen zwischen den Parteien abgeleitetes Element es ermöglicht, deren unausgesprochenen Willen in dieser Angelegenheit zu erkennen, so ist der Satz anwendbar, der im Wirtschaftssektor des Ortes, wo der Handelsvertreter seine Tätigkeit ausübt, für ähnliche Geschäfte handelsüblich ist. In Ermangelung solcher Handelsbräuche hat der Handelsvertreter Anspruch auf einen gerechten Prozentsatz, der alle Merkmale des Geschäfts berücksichtigt.

Außer bei anders lautender Vereinbarung ist die Provision des Handelsvertreters auf der Grundlage des Preises zu berechnen, der dem Kunden in Rechnung gestellt wird; Nebenkosten, namentlich für Verpackung, Fracht und Versicherung, sind nicht abzuziehen, es sei denn, die Nebenkosten werden besonders in Rechnung gestellt; dies gilt jedoch nicht für Steuern, Zollgebühren und andere Abgaben.

In keinem Fall können Treuerabatte, Ermäßigungen und Kassenskonti, die der Auftraggeber einseitig dem Kunden gewährt, von der Grundlage ausgeschlossen werden, auf der die Provision des Handelsvertreters berechnet wird.

Einseitige Änderungen des/der ursprünglich vereinbarten Satzes/Sätze während der Erfüllung des Handelsvertretervertrags sind mit einem Bruch des Handelsvertretervertrags gleichzusetzen. Unter Berücksichtigung der Umstände kann der Richter jedoch urteilen, dass der Handelsvertreter stillschweigend mit der angewandten Änderung einverstanden ist, wenn er über einen relativ langen Zeitraum vorbehaltlos Provisionen annimmt, die auf der Grundlage eines geringeren Satzes berechnet worden sind.

§ 2 ­ Bei Abschluss des Handelsvertretervertrags bestimmen die Parteien frei die Kosten, die dem Handelsvertreter auferlegt werden.

Eine einseitige wesentliche oder strukturelle Erhöhung oder Auferlegung von Kosten ist mit einem Bruch des Handelsvertretervertrags gleichzusetzen. Unter Berücksichtigung der Umstände kann der Richter jedoch urteilen, dass der Handelsvertreter stillschweigend mit der angewandten Änderung einverstanden ist, wenn er über einen relativ langen Zeitraum vorbehaltlos die so erfolgte Erhöhung oder Auferlegung von Kosten annimmt.

§ 3 ­ In den Sektoren Versicherungswesen, Kreditinstitute und geregelte Wertpapier­märkte können Auftraggeber und ihre Handelsvertreter in Abweichung von den Paragraphen 1 und 2 in einem paritätischen Konzertierungsorgan ein Abkommen treffen, das darauf abzielt, die Höhe der in § 1 erwähnten Provision und/oder der in § 2 erwähnten Kosten oder die Art ihrer Berechnung zu ändern. Das im paritätischen Konzertierungsorgan geschlossene Abkommen ist für alle Handelsvertreter und für den Auftraggeber bindend, aber Änderungen infolge des Abkommens können nicht zum Bruch des Handelsvertretervertrags führen.

Nach Konsultierung der repräsentativen Organisationen der betreffenden Sektoren kann der König die Modalitäten für Errichtung, Organisation und Arbeitsweise dieses Konzertierungsorgans bestimmen."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

P.-Y. DERMAGNE

Der Minister der Justiz und der Nordsee

V. VAN QUICKENBORNE

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen, der KMB und der Landwirtschaft

D. CLARINVAL

Die Staatssekretärin für Verbraucherschutz

E. DE BLEEKER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE